

Botschaft des Regierungsrats zum Entwurf einer Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel.

vom 27. Oktober 2009

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einer gesamthaft überarbeiteten Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel mit Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Sarnen, 27. Oktober 2009

Im Namen des Regierungsrats

Landstatthalter: Esther Gasser Pfulg
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

1. Ausgangslage

Die Verordnung betreffend Vollzug des Arbeitsgesetzes und das Verfahren bei Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis (Verordnung zum Arbeitsgesetz; GDB 841.11) stammt aus dem Jahre 1966. Sie beschreibt die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel aus dem Jahre 1964 (ArG; SR 822.11) auf Ebene des Kantons. Auf den 1. Januar 2008 ist die Jugendarbeitschutzverordnung (SR 822.115) in Kraft getreten, als letzte der fünf das Arbeitsgesetz ausführenden Verordnungen.

Die Verordnung 1 (ArGV1, SR 822.111) regelt den allgemeinen Teil des Arbeitsgesetzes, insbesondere die Arbeits- und Ruhezeit, die medizinische Untersuchung bei Nacharbeit sowie den Sonderschutz für Frauen. Die Verordnung 2 (ArGV2, SR 822.112) klärt die Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmenden. Die Verordnung 3 (ArGV3, SR 822.113) regelt die Massnahmen, die in allen dem Arbeitsgesetz unterstehenden Betrieben für die Gesundheitsvorsorge zu treffen sind. In der Verordnung 4 (ArGV4, SR 822.114) werden die besonderen Anforderungen an den Bau und die Einrichtungen von Betrieben festgelegt, welche der Plangenehmigung unterstellt sind. Und schliesslich sind in der Verordnung 5 (ArGV5, SR 822.115) die Schutzbestimmungen der jugendlichen Arbeitnehmern bei der Arbeit enthalten. Mit Ausnahmen der Verordnung 3 wurden diese Regelungen in den letzten Jahren erlassen oder überarbeitet.

Das Arbeitsgesetz hat zum Ziel, die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, welche mit den Arbeitsbedingungen verbunden sind, zu schützen. Einerseits enthält es Vorschriften über den allgemeinen Gesundheitsschutz (ergänzt durch Sonderschutzvorschriften für jugendliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für schwangere Frauen und stillende Mütter), andererseits Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeiten. Letztere sollen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh-

mer aus gesundheitlichen Gründen vor überlangen und anderen beschwerlichen Arbeitszeiten schützen. Bei diesen Schutzvorschriften handelt es sich um zwingende Mindestvorschriften, von denen grundsätzlich durch Vertrag nicht abgewichen werden darf. Das Arbeitsgesetz setzt somit den Betrieben in Bezug auf den Gesundheitsschutz und die Arbeitszeitgestaltung Grenzen.

Dem Arbeitsgesetz nicht unterstellt sind unter anderem die landwirtschaftlichen Betriebe, die Betriebe des öffentlichen Verkehrs und die privaten Haushalte. Für die öffentlichen Verwaltungen gilt das Arbeitsgesetz in Bezug auf den allgemeinen Gesundheitsschutz, nicht aber bezüglich der Arbeits- und Ruhezeiten.

2. Neue Regelung

Im Entwurf zur neuen Verordnung zum Arbeitsgesetz soll grundsätzlich nur das geregelt werden, was von Bundesrechts wegen einer Regelung auf kantonaler Ebene bedarf. Auf alle bisherigen Regelungen, die das ArG wiederholen und die heute in anderen kantonalen Rechtssetzungen geordnet sind, wird verzichtet. Die Bestimmungen wurden vereinfacht und auf das Wesentliche reduziert. Die bisherigen 38 Artikel – von denen schon heute etliche bei früheren Anpassungen ausser Kraft gesetzt wurden – sind so noch auf elf Artikel konzentriert worden. Aus Gründen der Lesbarkeit und der Verständlichkeit soll nicht eine Teilrevision vorgenommen werden, sondern eine neue schlanke Vollziehungsverordnung soll die alte Verordnung ablösen. Eine vollständige Aufhebung ist nicht möglich, weil die Beschwerdefrist in Art. 2 in Abweichung vom Normalfall gemäss Arbeitsgesetz 30 Tage beträgt, die Gerichtsbehörden ihre diesbezüglichen Entscheide den Technischen Inspektoraten zustellen müssen und Gebühren im Einzelnen festgelegt werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Da es sich bei dieser Neuordnung lediglich um eine Konzentration handelt, werden sich für Kanton und Gemeinden keine neuen finanziellen Auswirkungen ergeben.

4. Vernehmlassung

Die Bundesgesetzgebung, das Gesetz, fünf Verordnungen, drei Departementsverordnungen und die detaillierten Wegleitungen regeln den Vollzug ausführlich. Auf Ebene des Kantons liegt er grundsätzlich ausschliesslich bei den Technischen Inspektoraten. Aus diesem Grund ist lediglich das Sicherheits- und Justizdepartement und das Obergericht zum Mitbericht eingeladen worden. Aufgrund dieser Eingaben wurde der Entwurf bereinigt.

5. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Am einfachsten lassen sich die Änderungen anhand der beiliegenden Korrekturfassung der bisherigen Verordnung mit den dazugehörigen Randbemerkungen verfolgen. Die Gemeinden haben schon seit längerem keine Aufgaben mit dem Arbeitsgesetz mehr zu vollziehen. Daher kann auf Art. 2alt verzichtet werden. Das Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren ist im Bundesgesetz geregelt. Diese Ausführungen unter Kapitel IIalt sind daher nicht mehr notwendig. Die Ruhetage in Art. 10alt sind im Gesetz über die öffentliche Ruhetage (GDB 975.2) enthalten. Die Regelungen über das Einigungsamt (Kapitel III) werden im Rahmen der laufenden Justizreform angepasst. Das heisst, dass diese zurzeit unverändert übernommen werden. Die Jugendschutzverordnung ist in einem fünfjährigen Prozess im Sinne eines ausgewogenen Kompromisses seit dem 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt worden. Deshalb sollen auf kantonaler Ebene keine zusätzlichen Voraussetzungen formuliert werden. Aus Gründen des Datenschutzes wird auf die Zustellung von Strafurteilen verzichtet.

Beschwerden sind gemäss **Art. 2** innerhalb von 30 Tagen beim Volkswirtschaftsdepartement einzureichen. So kann der Rechtsweg schlank gehalten werden.

Der Gebührenrahmen (**Art. 3**) ist seit 1979 unverändert in Kraft und ist leicht angepasst und mit Uri und Nidwalden abgeglichen worden. Die Ausführungen unter Abschnitt Ziffer III. zum Einigungsamt werden im Rahmen des zurzeit laufenden Gesetzgebungsprojekts zur kantonalen Justizreform auf 2011 angepasst werden.

Beilagen:

- Entwurf zu einer Verordnung zum Arbeitsgesetz
- Korrekturfassung zur neuen Vollziehungsverordnung zum Arbeitsgesetz